

An den Landrat

Glarus, 19. Februar 2014

**Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung;
Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen;
Beratung der in der 1. Lesung vom 5. Februar 2014 an die Kommission zurückgewie-
senen Gegenstände**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte die obgenannte Vorlage an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2014 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Mathias Zopfi, Engi, Präsident

Mitglieder: LR Dr. Matthias Auer, Netstal, Vizepräsident
LR Marco Banzer, Ennenda
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Marco Hodel, Glarus
LR Richard Lendi, Näfels
LR Karl Mächler, Ennenda
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Vreni Reithebuch, Linthal

LR Vreni Reithebuch, Linthal, ersetzte den zurückgetretenen LR Siegfried Noser, Oberurnen.

An der Sitzung nahmen sodann als Vertreter des Regierungsrates Christine Bickel, Vorsteherin Departement Bildung und Kultur (betreffend Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport) und Ratsschreiber-Stv. Dr. Markus Schön (Projektleiter) teil. Das Protokoll führte Kommissionssekretär Arpad Baranyi.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Vorlage zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen (inkl. Beilagen);
- Auszug aus dem Protokoll-Entwurf zur Landratssitzung vom 5. Februar 2014;
- Stellungnahme der Steuerverwaltung bzw. des Departements Finanzen und Gesundheit vom 7. Februar 2014.

1. Allgemeine Bemerkungen / Detailberatung

Ziffer 4, Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Art. 45 Abs. 1

Die Verwesentlichungsmassnahme besteht darin, dass eine Auslegungsfrage gesetzgeberisch geklärt wird. Dabei entspricht die von Regierungsrat und Kommission beantragte Fassung der bisherigen Praxis. Die Fassung gemäss Antrag von Landrat Thomas Hefti widerspräche derselben und stellte mithin eine inhaltliche Änderung dar.

Ob der Verzicht einer Ersatzperson auf der Landratsliste für das Nachrücken endgültig sein soll oder darauf an einem späteren Zeitpunkt zurückgekommen werden darf, ist eine Frage, die politisch unterschiedlich betrachtet werden kann. Grundsätzlich ist es so, dass im Zeitpunkt einer Wahl Annahme oder Ablehnung erklärt werden muss. Die Willensäusserung ist endgültig. Wenn ein Regierungsrat auf die Wahl verzichtet, kann er auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückkommen. Die von Landrat Thomas Hefti beantragte Regelung stellte eigentlich eine Ausnahme vom Regelfall dar, auch wenn es sich bei den Landratswahlen um Proporzahlen handelt. Denn auch dort gilt die Willensäusserung im Zeitpunkt der konkreten Anfrage der Wahlkreisbehörde. Bereits dies zeigt den materiellen Gehalt.

Die Kommission beschliesst einstimmig, den Antrag von Landrat Thomas Hefti zur Ablehnung zu empfehlen.

Ziffer 23, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 6 Abs. 1

Regierungsrätin Christine Bickel legte die Rolle der Sportkommission dar und wies darauf hin, dass es sich dabei um eine Fachkommission handelt. Sie verwehrt sich jedoch nicht gegen die Einsitznahme von Gemeindevertretungen. Hierzu wurde von verschiedenen Kommissionsmitgliedern vorgebracht, dass es sich bei diesem Antrag um eine inhaltliche Änderung handle, die zu weitgehend sei, um im Rahmen der Verwesentlichung diskutiert zu werden. Ob Gemeindevertreter, welcher Art auch immer, in einer Fachkommission für den Sport Einsitz nehmen sollten, sei eine Frage, die genauer überlegt werden müsse, zumal dies den Charakter der Kommission als Fachgremium verändern könnte. Demgegenüber stellten die in Artikel 6 Absatz 1 im Zusammenhang mit der Verwesentlichung erfolgten Anpassungen rein formelle Änderungen dar.

Die Kommission beschliesst einstimmig, den Antrag von Landrat Rolf Hürlimann abzulehnen.

Für den Fall, dass der Landrat dennoch eine inhaltliche Änderung beschliessen möchte, würde die Kommission beantragen, im Gesetz nur die Eckwerte der Kommissionszusammensetzung festzulegen und die Einzelheiten dem Regierungsrat zu überlassen; im Gesetz zu verankern wäre bei dieser Lösung insbesondere, welche Interessen in der Kommission vertreten sein müssen. Diese Aufteilung der Regelungszuständigkeit erscheint angesichts der Tatsache, dass die Sportkommission nur beratende Funktion hat, stufengerecht und entspricht dem Verwesentlichungsgedanken.

Art. 9 Abs. 1

Regierungsrätin Christine Bickel wies darauf hin, dass innerhalb des Departements die Revision des Gesetzes über die Förderung Turnen und Sport in Zusammenhang mit der Umsetzung des Postulats „Kantonales Sportanlagenkonzept“ (KASAK) angegangen wurde. Bei der

Ausarbeitung der neuen Strategie in der Sportförderung (inkl. KASAK) wurde klar, dass beim bestehenden Gesetz kaum ein inhaltlicher Revisionsbedarf besteht, weshalb man sich entschieden habe, dies im Rahmen der Verwesentlichungsvorlage zu tun. Die von Landrat Franz Landolt beantragte Anpassung sei eine gewichtige materielle Ausweitung, die beträchtliche finanzielle Folgen nach sich zöge. Sie sei aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen.

Von den Kommissionsmitgliedern wurde die regierungsrätliche Auffassung geteilt. Man ist einstimmig der Ansicht, dass eine solche Änderung den Zweck der Vorlage, nämlich die Rechtsetzung zur Verwesentlichung, sprengen würde. Insbesondere wurde geltend gemacht, die von Landrat Franz Landolt beantragte Änderung könne nicht im Rahmen einer Verwesentlichungsvorlage vor die Landsgemeinde gebracht werden. Wollte man eine solche Änderung, bedürfte es einer ausführlicheren Vorlage, insbesondere bezüglich der Kostenfolgen. Gerade Letztere liessen sich nicht abschätzen. Eine solch weitgehende Änderung vorzubereiten, wäre Aufgabe der zuständigen Kommission, nicht der Kommission Recht, Sicherheit und Justiz. Um eine solche inhaltliche Änderung im Bereich Sportanlagen zu erwirken, wäre das Instrument eines Memorialsantrages oder eines parlamentarischen Vorstosses zu benutzen oder eine entsprechende Vorlage durch den Regierungsrat zu unterbreiten.

Auf Frage eines Kommissionsmitgliedes hielt Regierungsrätin Christine Bickel zudem fest, dass es bei der von Landrat Franz Landolt beantragten Ausweitung der vorliegenden Gesetzesbestimmung auf Sanierungen nicht um die Verwendung von Sport-Toto-Geldern handle. Die damit verbundenen Ausgaben würden Steuergelder betreffen und somit das Staatsbudget belasten. Insofern würden neue gebundene Ausgaben geschaffen, was in der heutigen finanziellen Situation nicht verantwortbar sei. Es wurde von Seiten der Kommission nochmals wiederholt, dass die Kostenfolgen erheblich sein dürften.

Die Kommission beschliesst einstimmig, den Antrag von Landrat Franz Landolt abzulehnen.

Bezüglich der von Landrat Rolf Hürlimann vorgebrachten Kritik zum Ausdruck „*mindestens einem kantonalen Bedürfnis*“ wird auf die an der Landratssitzung von Regierungsrätin Christine Bickel und dem Vorsitzenden gemachten Ausführungen verwiesen. Die neue Formulierung stellt keine Änderung gegenüber der ursprünglichen Version dar. Mit dem bisherigen Begriff „regionales Bedürfnis“ war nie, auch nicht bei Erlass des Gesetzes, ein kommunales Bedürfnis gemeint. Vielmehr bezieht sich die Formulierung seit jeher auf ein kantonsüberschreitendes Bedürfnis, wie es zum Beispiel die Kletterhalle im SGU abdeckt. Dies soll im Memorial bzw. den Erläuterungen nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Die Kommission beschliesst einstimmig, den Antrag von Landrat Rolf Hürlimann abzulehnen.

Ziffer 32, Steuergesetz

Art. 31 Abs. 2

Der Vorsitzende wies auf eine schriftliche Stellungnahme der Steuerverwaltung hin, die detaillierte Ausführungen zur Änderung der Vorschrift enthält. Artikel 31 Absatz 2 bestimmt das Erwerbseinkommen, welches der Berechnung des Zweitverdienerabzugs zugrunde gelegt wird. Die Vorschrift soll derjenigen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer angeglichen werden. Durch die Abstimmung auf das steuerbare Netto-Erwerbseinkommen (Subtrahieren der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6) ist der Zweitverdienerabzug etwas tiefer. Diese Berechnung entsprach der seit der Steuerperiode 2011 im Kanton gehandhabten Praxis. Sie wurde jedoch in einem Urteil der Steuerrekurskommission von Ende 2013 als gesetzlich mangelhaft abgestützt beurteilt. Dieses Problem soll mit der nun im kantonalen Steuergesetz festzuschreibenden Formulierung gelöst werden. Die Regelung ist in der Sa-

che gerechtfertigt. Zudem bleibt so die bisher gehandhabte Harmonisierung mit der Einkommensbesteuerung des Bundes erhalten, was den Vollzug erleichtert und der Rechtssicherheit dient.

Seitens der Kommission wurden diese Ausführungen als plausibel angesehen. Angesichts der seit der Steuerperiode 2011 so gehandhabten Praxis, die der Regelung auf Bundesebene sowie dem Grundsatz der vertikalen Harmonisierung der Steuerregelungen entspricht, wird die vom Regierungsrat beantragte Anpassung als mit den Prinzipien der Verwesentlichung der Rechtsetzung vereinbar angesehen.

Die Kommission beschliesst einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Anpassung beizubehalten.

Ziffer 56, EG zum Bundesgesetz über den Wald

Art. 40 Abs. 2

Von Regierungsseite wurde eine Formulierung zur von Landrat Peter Zentner beantragten Verdeutlichung eingebracht.

Bei dieser Gelegenheit warf ein Kommissionsmitglied die Frage nach der Notwendigkeit von Satz 2 der vorliegenden Bestimmung auf. Er wurde als unnötig betrachtet, da er eine in die Kompetenz des Regierungsrates fallende organisatorische Frage betrifft.

Die Kommission beschliesst einstimmig, dem Landrat folgende Formulierung von Artikel 40 Absatz 2 zu beantragen:

Art. 40 Abs. 2

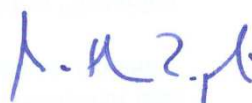
Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geografisch zusammenhängenden Forstkreisen zu; **er kann auch für das gesamte Waldgebiet einen einzigen Forstkreis vorsehen.** ~~Dem Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin kann ebenfalls ein Forstkreis zugeteilt werden.~~

2. Kommissionsantrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Vorlage zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung, Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen, mit der von ihr vorgenommenen Änderung zu Handen der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Mathias Zopfi, Engi
Kommissionspräsident